

Satzung

Triathlon-Verband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen Triathlon-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
2. Der Triathlon-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V., nachfolgend TVMV genannt, ist die Vereinigung von Vereinen, Sektionen von Sportgemeinschaften und Einzelpersonen mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern, die Triathlon in den Disziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen als Freizeit -, Breiten - und Wettkampfsport betreiben.
3. Der TVMV mit Sitz in Neubrandenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der TVMV ist unter Nr. VR 10028 im Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg registriert.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der TVMV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Aufgabe des TVMV ist die Erfassung aller triathlon- und ausdauersporttreibenden Vereine und Gemeinschaften sowie Sektionen in Mecklenburg-Vorpommern. Der TVMV vertritt ihre Belange allen Verbänden, Behörden und Institutionen gegenüber.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Beachtung und Durchführung der Satzungsbestimmungen des TVMV und des nationalen Triathlonverbandes
- b) Verbreitung und Pflege des Triathlonsportes und anderer Ausdauersportarten
- c) körperliche Ertüchtigung aller seiner Mitglieder, insbesondere Pflege der Jugendarbeit
- d) Förderung des Breitensportes und des Leistungssportes wird gleichberechtigt erfolgen
- e) Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden, falls erforderlich durch Abkommen
- f) Planmäßige Schulung der Aktiven aller Kategorien, Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter und Funktionäre
- g) Öffentlichkeitsarbeit in allen Medien mit dem Ziel, den Triathlonsport und Ausdauer kämpfe zu propagieren und zu fördern
- h) Überwachung der sportlichen Disziplin und der Einhaltung der hierzu erlassenen Bestimmungen und Regeln.

3. Der TVMV ist bei Triathlonveranstaltungen und Ausdauerwettkämpfen in Mecklenburg/Vorpommern das Aufsichtsorgan und Kontrollorgan.
4. Der TVMV führt die Landesmeisterschaften durch.
5. Der TVMV führt die in seinem Verbandsgebiet stattfindenden nationalen Meisterschaften durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVMV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der TVMV darf keine anderen als alle in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen.
4. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Ihnen kann für ihre Tätigkeit im Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage bis zur Höhe des Freibetrages nach § 3 Nr. 26a. EStG gezahlt werden. Hierüber entscheidet das Präsidium.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind Triathlonvereine und Gemeinschaften mit Triathlonabteilungen sowie Einzelpersonen.
2. Die Aufnahme in den TVMV bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium, die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Auflösung
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Tod (bei Einzelpersonen)

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich dem Präsidium gegenüber zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins bzw. der Gemeinschaft bzw. deren Sektionen.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte, das Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten haftbar. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle finanziellen Ansprüche an den TVMV.

§ 7 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:
 - e) bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - f) bei Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem TVMV nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung unter Ausschlussandrohung, die durch den Vorstand ausgesprochen wird
 - g) bei verbandschädigendem Verhalten
2. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes, über Ausschluss der Vereine der Verbandstag. Der Ausschluss wird mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und Vertretung ihrer Interessen. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des TVMV teilzunehmen, dessen Einrichtungen zu nutzen und in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft und Unterstützung von den zuständigen Organen zu erhalten. Fördernde Mitglieder haben kein aktives bzw. passives Wahlrecht.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, den TVMV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe/Gremien durchzuführen.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Finanzen

1. Der TVMV erhebt für die Mitgliedschaft einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Zahlungstermin der Verbandstag beschließt.

2. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der gemeldeten Mitgliederzahl der Vereine, Sektionen bzw. Sportgemeinschaften.
3. Der TVMV kann für die Erbringung bestimmter Leistungen Gebühren verlangen.
4. Der TVMV finanziert sich aus Zuwendungen bzw. Sponsorenbeiträgen

§ 11 Organe des TVMV

Organe des TVMV sind der Verbandstag und der Landesvorstand.

§ 12 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste und allein satzungsgebende Organ des TVMV.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Delegierten der Mitgliedervereine/ -gemeinschaften.
 - c) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
3. Jeder Mitgliederverein/Sportgemeinschaft nach § 1 Ziffer 2 der Satzung erhält eine Grundstimme. Je vollendete 10 Mitglieder erhält der Mitgliederverein/die Sportgemeinschaft eine weitere Stimme. Die Summe aus Grundstimme und weiteren Stimmen ist auf maximal 13 Stimmen beschränkt. Als Mitgliederzahl gilt diejenige, die Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist.
4. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.
5. Der Verbandstag wird vom Vorstand jährlich einberufen. Die Einberufung und Tagesordnung sind mindestens 6 Wochen vor dem Beginn des Verbandstages in geeigneter Form an die Mitglieder bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu 2 Wochen vor Beginn des Verbandstages schriftlich an das Präsidium zu richten.
6. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn 2/5 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
7. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellen der Stimmberechtigten und Prüfen der Vollmachten
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Bericht der Revisionskommission
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes (alle 4 Jahre) und der Revisionskommission
 - f) Behandlung vorliegender Anträge und Abstimmung

- g) Wahl der Delegierten zum nationalen Verbandstag
- 8. Der Verbandstag ist durch den Vorstand vorzubereiten. Entlastungen und Neuwahlen leiten drei gewählte Mitglieder.
- 9. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 10. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied einer Sektion, Gemeinschaft bzw. Vereins des TVMV sind.
- 11. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12. Über die Zulassung von Anträgen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13. Über den Ablauf des Verbandstages ist durch den Schriftführer bzw. Beauftragten des Vorstandes ein Protokoll zu führen.

§ 13

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Davon sind namentlich zu wählen:
 - a) der Vorsitzende
 - b) ein stellvertretender Vorsitzender
 - c) der Schatzmeister.

Die weiteren Mitglieder können sein:

- a) ein weiterer Stellvertreter
 - b) ein Medienwart
 - c) ein Jugendwart und
 - d) ein Aktivensprecher.
- 2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaftserklärung vorliegt.
 - 3. Der Vorstand ist nach außen jeweils nur durch zwei Personen gemeinsam vertretungsberechtigt.
 - 4. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, bestimmt der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag Ersatzmitglieder.

§ 14

Jugendversammlung

Die Jugendmitglieder führen ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung und Bestimmungen des TVMV selbständig durch. Diese erfolgt unter Anleitung des Jugendwartes.

§ 15

Revisionskommission

1. Der Verbandstag wählt jährlich eine Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern.
 - a) Sprecher der Revisionskommission
 - b) 2 Mitarbeiter
2. Die Prüfung der Finanzen erfolgt einmal jährlich und ist dem Vorstand bzw. dem Verbandstag als Bericht mitzuteilen. Nichtplanmäßige Kontrollen sind jederzeit zulässig.

§ 16

Amtliches Organ

Der TVMV veröffentlicht regelmäßig ein Informationsblatt.

§ 17

Ordnungen

Die Satzung des nationalen Verbandes (DTU) und die von ihr erlassenen Sport-, Kampfrichter-, Doping-, Rechts- und Verfahrensordnungen in ihren jeweils gültigen Formen sind für den TVMV verbindlich.

§ 18

Auflösung des TVMV

1. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit des Verbandstages erfolgen.
2. Ein Antrag auf Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderung- oder als Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Sports.

§ 19

Inkrafttreten

Die Änderungen werden in die bisher gültige Satzung vom 10.03.2018 eingearbeitet. Die Änderungen treten mit der Beschlussfassung ab 06.04.2024 in Kraft.